

■ **Modellrechnung: Überschneidung Bruttoarbeitsentgelt und Grundsicherung/SGB II, 06/2022**
im Bundesdurchschnitt, in Euro /Monat nach Haushaltskonstellationen

	Single	Ehepaar ohne Kind	Ehepaar mit 1 Kind	Ehepaar mit 2 Kindern
Bruttoarbeitsentgelt Vollzeit	1.441	1.987	2.036	1.551
= Stundenentgelt in Euro (bei 37,7 Std.)	8,82	12,16	12,46	9,49
./. Lohnsteuer	33	62	0	0
./. Sozialversicherungsbeiträge	293	404	414	315
= Nettoarbeitsentgelt	1115	1521	1622	1236
+ Wohngeld	-	-	82	427
+ Kindergeld (ggf. exkl. Unterhaltvorschuss)	-	-	219	438
+ Kinderzuschlag	-	-	209	418
= verfügbares Einkommen	1.115	1.521	2.132	2.519
./. Erwerbstätigenfreibetrag	300	300	330	330
= anrechenbares Einkommen	815	1221	1802	2189
Grundsicherungsbedarf ¹⁾	815	1221	1802	2189
darunter Kosten der Unterkunft	363	466	640	740
darunter				
lfd. Unterkunftskosten	254	311	437	509
lfd. Heiz- und Betriebskosten	105	150	195	222

¹⁾ Anerkannte bundesdurchschnittliche Bedarfe inkl. Mehrbedarfe zuzüglich Kosten der Unterkunft nach Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
 Annahmen: Siehe Kommentar Abbildung III.41b



Lesehilfe am Beispiel des Singles: Bei einem Bruttogehalt von 1.441 € im Monat bleibt nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ein Nettoarbeitsentgelt von 1.115 Euro übrig. Bei dieser Entgelthöhe besteht kein Anspruch mehr auf aufstockende Grundsicherung. Denn der Grundsicherungsbedarf (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft) liegt hier bei 815 €. Da von einem Erwerbseinkommen in entsprechender Höhe 300 € anrechnungsfrei bleiben, entspricht das anzurechnende Einkommen genau dem Grundsicherungsbedarf. Bei einem Bruttoarbeitsentgelt von weniger als 1.441 € im Monat bzw. 8,82 € in der Stunde wird also der Grundsicherungsbedarf unterschritten und es besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld II - vorausgesetzt der Haushalt/die Bedarfsgemeinschaft ist hilfebedürftig.

Modellrechnung: Überschneidung von Bruttoarbeitsentgelt und Anspruch nach dem SGB II 06/2022

Auch Erwerbstätige können aufstockend Grundsicherungsleistungen beantragen und erhalten. Eine immer währende Frage ist, ob die Leistungen der Grundsicherung zu hoch sind, weil das Nettoeinkommen aus einer Vollzeittätigkeit, einschließlich weiterer Sozialtransfers, noch nicht einmal das Grundsicherungsniveau erreicht. Anders herum kann aber auch gefragt werden, ob die Löhne zu niedrig sind, weil sie noch nicht einmal das Grundsicherungsniveau erreichen. Will man diese Fragen beantworten, müssen empirisch fundierte Vergleichsrechnungen, bezogen auf unterschiedliche Haushaltskonstellationen, vorgenommen werden. Die Tabelle zeigt auf, bei welchem Bruttoarbeitsentgelt (umgerechnet auf einen Stundenlohn in Vollzeitarbeit) der jeweilige Haushaltstyp keinen Anspruch mehr auf eine ergänzende Grundsicherung hat. Zu erkennen ist, dass ein Single brutto 1.441 Euro, das entspricht einem Stundenlohn von 8,82 Euro, verdienen muss. Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern (nur ein Elternteil ist erwerbstätig) liegen die Schwellenwerte bei 2.036 Euro/Monat bzw. 12,46 Euro in der Stunde.

Es handelt sich hier um Modellrechnungen, die von einer ganzen Reihe von Annahmen ausgehen. Da auch die Ansprüche auf Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld berücksichtigt werden müssen, können die ausgewiesenen Werte Ungenauigkeiten aufweisen. Die Annahmen und der Berechnungsvorgang werden in [Abbildung III.41b](#) detailliert vorgestellt. Dort ist zudem ein ausführlicher Kommentar zu finden.